

09.10.92

R - FJ - FS - In - Wo

22 Seiten

Gesetzesantrag

des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsstellung des ungeborenen Kindes

A. Zielsetzung

Die Rechtsfähigkeit des Menschen, d.h. seine Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein, beginnt mit der Geburt (§ 1 BGB). Gleichwohl werden schon dem ungeborenen Kind - in der Gesetzessprache herkömmlich als "Leibesfrucht" bezeichnet oder auch "Nasciturus" genannt - von unserer Rechtsordnung seit langem bestimmte einzelne Rechtspositionen gewährt.

Das ungeborene Kind, dessen Leben unter dem Schutz der Verfassung steht,

- ist erbfähig (§ 1923 Abs. 2 BGB)
- wird durch die Rechtsprechung als "anderer" im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB gegen vorgeburtliche Schädigungen geschützt, auch mit dem Anspruch auf Schmerzensgeld gemäß § 847 BGB
- hat im Fall der Tötung seines Unterhaltsverpflichteten Ersatzansprüche (§ 844 Abs. 2 BGB)
- wird im Unfallversicherungsrecht (z.B. gegen vorgeburtliche Schädigungen durch eine Berufskrankheit seiner un-

fallversicherten Mutter gemäß § 555 a RVO) und im Bundesversorgungsgesetz geschützt.

Die Rechtsordnung erkennt dem ungeborenen Kind damit eine beschränkte Rechtsfähigkeit zu, soweit es um den Erwerb von Rechten geht. Voraussetzung für einen endgültigen Rechtserwerb ist aber die spätere Geburt.

Über die bisher anerkannten Beispiele hinaus soll die Rechtsstellung des ungeborenen Kindes in weiteren Bereichen verstärkt und verdeutlicht werden.

B. Lösung

- Soweit der Personenstand eines Kindes zu klären ist, soll dies künftig schon vor der Geburt geschehen können, um frühzeitig gesicherte Rechtsverhältnisse zu gewährleisten.
- Der Anspruch des Kindes auf Unterhalt soll schon auf einen begrenzten Zeitraum vor der Geburt ausgedehnt werden.
- Im Mietrecht soll verdeutlicht werden, daß bei der für den Kündigungsschutz im Rahmen der Sozialklausel vorzunehmenden Abwägung auch ein ungeborenes Kind des Mieters zu berücksichtigen ist. Umgekehrt soll für die Feststellung des berechtigten Interesses des Vermieters bei einer Eigenbedarfskündigung klargestellt werden, daß ein ungeborenes Kind zu den im Gesetz ausdrücklich genannten "Familienangehörigen" gehört.
- Soweit Vorschriften über die Gewährung von Prozeßkostenhilfe oder vollstreckungsrechtliche Schutzbestimmungen

an Unterhaltspflichten des Antragstellers oder des Schuldners anknüpfen, soll klargestellt werden, daß auch Unterhaltspflichten gegenüber ungeborenen Kindern hierbei einzubeziehen sind.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund und Gemeinden werden durch die vorgesehenen Regelungen nicht mit Kosten belastet. Bei den Ländern kann es zu einem unerheblichen Ansteigen der Ausgaben für Prozeßkostenhilfe kommen, soweit ungeborene Kinder in den letzten drei Monaten vor der Geburt bei den Freigrenzen zu berücksichtigen sind. Auch könnte in geringem Umfang die Vollstreckung von Geldforderungen der öffentlichen Hand durch die entsprechende Regelung bei den Pfändungsfreigrenzen erschwert werden.

Beide Auswirkungen sind in ihrer Höhe mangels möglicher Tatsachenerhebungen auch nicht annähernd zu schätzen; sie dürften aber wegen ihrer Geringfügigkeit zu vernachlässigen sein.

Bundesrat

Drucksache 686/92

09.10.92

R - FJ - FS - In - Wo

Gesetzesantrag

des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsstellung des ungeborenen Kindes

DER BAYERISCHE MINISTERPRÄSIDENT
B III 1 - 1-1138

München, den 6. Oktober 1992

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Berndt Seite

Sehr geehrter Herr Präsident!

Gemäß Beschluß der Bayerischen Staatsregierung vom 29. September 1992
übersende ich beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der
Rechtsstellung des ungeborenen Kindes

mit Vorblatt und Begründung. Ich beantrage, seine Einbringung beim
Deutschen Bundestag nach Art. 76 Abs. 1 Grundgesetz zu beschließen. Ich
bitte, den Entwurf gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates
den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

ths

Kas Striibl

Anlage

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsstellung
des ungeborenen Kindes**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

/ Art. 1

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden nach dem Wort "beginnt" die Worte "unbeschadet der besonderen Vorschriften über die Stellung des ungeborenen Kindes" eingefügt.
2. In § 556 a Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten: "oder seine Familie" die Worte "einschließlich eines ungeborenen Kindes" eingefügt.
3. In § 564 b Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 werden nach dem Wort "Familienangehörigen" die Worte "einschließlich eines ungeborenen Kindes" eingefügt.
4. In § 1591 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Die Rechtswirkungen der Zustimmung eines ungeborenen Kindes zur Anerkennung der Vaterschaft (§§ 1600 a, 1600 c), zur Einbenennung (§ 1618) oder Ehelicherklärung (§§ 1723, 1726) bleiben unberührt."

5. § 1600 c wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

"(2) Die Zustimmung ist schon vor der Geburt des Kindes zulässig."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

6. In § 1600 d Abs. 2 Satz 1 wird nach den Worten: "Für ein Kind, das" das Wort "ungeboren," eingefügt.

7. § 1600 n wird wie folgt geändert.

a) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

"(2) Die Klage des Kindes kann schon vor seiner Geburt erhoben werden.".

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

8. In § 1601 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Unterhaltsberechtig ist auch das ungeborene Kind für die letzten drei Monate vor seiner Geburt.".

9. In § 1606 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Dies gilt sinngemäß auch für die Mutter eines ungeborenen Kindes.".

10. § 1615 o Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte "ersten drei Monate" durch die Worte "letzten drei Monate vor und die ersten drei Monate nach der Geburt" ersetzt.

b) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Der Unterhalt für die letzten drei Monate vor der Geburt beträgt insgesamt mindestens das Dreifache des Regelbedarfs (§ 1615 f)."

- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt geändert:

Die Worte "die Leibesfrucht" werden durch die Worte "das ungeborene Kind" ersetzt.

11. § 1618 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Worten "das einen Namen nach § 1617 führt" die Worte "oder führen wird" eingefügt.
- b) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

"Die Einwilligungen nach Satz 3 können auch schon vor der Geburt des Kindes erklärt werden.".

12. § 1726 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Die Einwilligungen nach Satz 1 können auch schon vor der Geburt des Kindes erklärt werden.".

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

13. In § 1729 Abs. 1 Satz 1 wird nach den Worten "für ein Kind, das" das Wort "ungeboren," eingefügt.

14. § 1740 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Der Antrag kann schon vor der Geburt des Kindes gestellt werden.".

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

15. In § 1740 c Abs. 1 Satz 1 wird nach den Worten "für ein Kind, das" das Wort "ungeboren," eingefügt.
16. In § 1740 e Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten "die Frist beginnt" die Worte "nicht vor der Geburt des Kindes und" gestrichen.
17. § 1912 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte "Eine Leibesfrucht erhält zur Wahrung ihrer künftigen Rechte" durch die Worte "Ein ungeborenes Kind erhält zur Wahrung seiner Rechte" ersetzt.

In Satz 2 werden die Worte "eine Leibesfrucht" durch die Worte "ein ungeborenes Kind" ersetzt.
18. In § 1923 Abs. 2 werden die Worte "Wer zur Zeit des Erbfalls noch nicht lebte, aber bereits erzeugt war" durch die Worte "Wer zur Zeit des Erbfalls bereits erzeugt, aber noch nicht geboren war (ungeborenes Kind)" ersetzt.

Art. 2

Änderung der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten Bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 114 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Zu den in dieser Tabelle aufgeführten unterhaltsberechtigten Personen zählt auch das unterhaltsberechtigte ungeborene Kind."

2. § 765 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Hierbei hat das Vollstreckungsgericht auch die rechtlich geschützte Stellung eines ungeborenen Kindes zu beachten."

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

3. § 850 c wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte "oder einem Verwandten" ersetzt durch die Worte ", einem Verwandten, einem ungeborenen Kind".

- b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

"Zu den in den vorstehenden Vorschriften sowie in Anlage 2 (zu § 850 c) zu diesem Gesetz aufgeführten unterhaltsberechtigten Personen zählt auch das unterhaltsberechtigte ungeborene Kind."

4. Die Anlage 2 (zu § 850 c) zu diesem Gesetz wird wie folgt geändert:

In der mit * gekennzeichneten Erläuterung werden nach den Worten "einem Verwandten" die Worte ", einem ungeborenen Kind" eingefügt.

5. § 850 d wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten "einem früheren Ehegatten" die Worte ", einem ungeborenen Kind" eingefügt.
- b) In Absatz 2 Buchst. a werden nach den Worten "die minderjährigen unverheirateten Kinder," die Worte "die ungeborenen Kinder," eingefügt.

6. In § 850 i Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten "seiner unterhaltsberechtigten Verwandten" die Worte "einschließlich eines ungeborenen Kindes" eingefügt.

Art. 3

Änderung des Personenstandsgesetzes

Das Personenstandsgesetz in der Fassung vom 8. August 1957 (BGBl I S. 1125), zuletzt geändert am 26. Juni 1990 (BGBl I S. 1163), wird wie folgt geändert:

In § 29 a wird folgender Absatz 3 angefügt:

"Zur Entgegennahme der Zustimmungserklärung des ungeborenen Kindes ist der Standesbeamte zuständig, der die Geburt der Mutter beurkundet hat. Ist die Geburt der Mutter nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes beurkundet, so ist der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin zuständig."

Begründung:

Zu Art. 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu Nr. 1 (§ 1 BGB)

Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt. Allerdings erkennt die Rechtsordnung schon bisher dem ungeborenen Kind in den im Vorblatt aufgeführten Einzelbereichen praktisch eine beschränkte Rechtsfähigkeit zu (vgl. Münchner Kommentar/Gitter, Rdnr. 26 zu § 1; Palandt/Heinrichs, Rdnr. 7). Durch die nachfolgenden Vorschriften soll die Rechtsstellung des ungeborenen Kindes weiter ausgebaut und verdeutlicht werden. Dies hebt der in § 1 aufzunehmende Hinweis auf die entsprechenden Vorschriften ausdrücklich hervor.

Zu Nr. 2 (§ 556 a BGB)

Bereits bisher ist im Rahmen der durch § 556 a Abs. 1 BGB geforderten Interessenabwägung das besondere Schutzbedürfnis zu berücksichtigen, das sich durch die Schwangerschaft einer zum Haushalt des Mieters gehörigen Person ergeben kann (Schmidt-Futterer/Blank, Wohnraumschutzgesetze, 6. Aufl., § 556 a - c BGB Rdnr. B 321 m.w.N.). Durch die vorgeschlagene Einfügung wird klargestellt, daß auch die Interessen des ungeborenen Kindes selbst in die Abwägung einbezogen werden müssen. Die mit einem Wohnungswechsel oder gar einer Obdachlosigkeit verbundenen Schwierigkeiten können gerade in den Monaten vor und unmittelbar nach der Geburt die Entwicklung des Kindes nachhaltig beeinträchtigen. Das Kind und seine Mutter bedürfen daher besonderen Schutzes.

Zu Nr. 3 (§ 564 b BGB)

Die vorgeschlagene Einfügung stellt zum einen klar, daß auch schon das ungeborene Kind als zur Familie des Vermieters gehörig anzusehen ist und deshalb seine Unterbringung bei der Frage, ob ein Eigenbedarf besteht, zu berücksichtigen ist. Außerdem wird dadurch sichergestellt, daß einer Eigenbedarfskündigung unter Hinweis auf bevorstehenden Raumbedarf durch die Geburt des Kindes nicht der Einwand der Vorratskündigung entgegengesetzt werden kann (vgl. dazu Schmidt-Futterer/Blank, § 564 b Rdnr. B 622). Das ungeborene Kind und seine Mutter haben ein berechtigtes Interesse daran, daß bereits vor der Geburt des Kindes für eine angemessene Unterbringung Vorsorge getroffen werden kann.

Zu Nr. 4 (§ 1591 BGB)

Nach § 1591 Abs. 1 gilt ein nach der Eheschließung geborenes Kind als ehelich, wenn die Frau es vor oder während der Ehe empfangen und der Mann innerhalb der Empfängniszeit (§ 1592) der Frau beigeohnt hat. Ungeachtet der Einschränkungen und widerlegbaren Vermutungen dieser Vorschrift bedarf es der Klarstellung, daß dann, wenn die Mutter einen anderen Mann als den Kindesvater heiratet, das Kind nicht ehelich ist, wenn bereits vor der Geburt durch die Zustimmung des ungeborenen Kindes die Wirkungen einer Anerkennung (§§ 1600 a, 1600 c Abs. 2-E), Einbenennung (§ 1618 Abs. 1 Satz 1, Satz 4-E) oder Ehelicherklärung (§§ 1723, 1726 Abs. 1 Satz 2-E) eingetreten sind.

Zu Nr. 5 (§ 1600 c BGB)

- a) Bei nichtehelichen Kindern wird die Vaterschaft durch Anerkennung oder gerichtliche Entscheidung mit Wirkung für und gegen alle festgestellt (§ 1600 a Satz 1). Die Aner-

kennung ist schon vor der Geburt des Kindes zulässig (§ 1600 b Abs. 2). Durch die neu eingeführte Möglichkeit, die nach § 1600 c Abs. 1 erforderliche Zustimmung des Kindes bereits vor der Geburt zu erteilen, wird eine frühzeitige Klärung der Vaterschaft ermöglicht und die Rechtsstellung des ungeborenen Kindes gestärkt.

b) Folgeänderung

Zu Nr. 6 (§ 1600 d Abs. 2 BGB)

Die Vorschrift stellt hinsichtlich der Erteilung der Zustimmung nach § 1600 c das ungeborene Kind einem geschäftsunfähigen oder noch nicht 14 Jahre alten Kind gleich, so daß auch in diesem Fall der gesetzliche Vertreter zur Abgabe der Erklärung berufen ist.

Zu Nr. 7 (§ 1600 n BGB)

- a) Wird die Vaterschaft nicht anerkannt, so kann u.a. das Kind Klage auf gerichtliche Feststellung erheben (§ 1600 n Abs. 1). Die vorgesehene Klageerhebung bereits durch das ungeborene Kind könnte zu einer wesentlichen Zeitersparnis und damit im Interesse des Kindes zu einer früheren gerichtlichen Feststellung der Vaterschaft führen, auch wenn Beweiserhebungen in der Regel erst nach der Geburt des Kindes möglich sein werden.

b) Folgeänderung

Zu Nr. 8 (§ 1601 BGB)

Der Unterhaltsanspruch des Kindes beginnt nach herkömmlichem Verständnis der §§ 1601 ff. mit der Geburt. Gleichwohl fallen schon vorgeburtlich erhebliche Ausgaben an, welche die

werdende Mutter zugunsten des Kindes tätigen muß (z.B. Anschaffung von Wäsche, Bekleidung, Pflegemitteln usw.).

Die Erweiterung des Unterhaltsanspruchs auch auf das ungeborene Kind für die letzten drei Monate vor seiner Geburt soll sicherstellen, daß der Unterhaltsverpflichtete bereits in diesem Zeitraum notfalls durch einstweilige Verfügung nach § 1615 o oder durch Unterhaltsklage angehalten werden kann, zu einer finanziellen Entlastung der werdenden Mutter im Hinblick auf den Kindesunterhalt beizutragen.

Zu Nr. 9 (§ 1606 Abs. 3 BGB)

Die Vorschrift steht in engem Zusammenhang mit der Regelung in Nr. 8. Sie soll sicherstellen, daß der auf Unterhalt nach § 1601 Satz 2 in Anspruch Genommene sich nicht darauf berufen kann, daß vor- oder gleichrangig die werdende Mutter einen finanziellen Beitrag zu leisten habe.

Zu Nr. 10 (§ 1615 o Abs. 1 BGB)

- a) Die Vorschrift erweitert die schon nach geltendem Recht bestehende Möglichkeit, vor der Geburt des nichtehelichen Kindes durch einstweilige Verfügung gegen den Mann, der die Vaterschaft anerkannt hat oder nach § 1600 o als Vater vermutet wird, die Zahlung von Unterhalt anzuordnen, auf den in § 1601 Satz 2 festgelegten Zeitraum.
- b) Die Bestimmung legt in Anlehnung an den in § 1615 f normierten Regelbedarf den Mindestbetrag für die Anordnung der Zahlung von Unterhalt zugunsten eines nichtehelichen Kindes für die letzten drei Monate vor der Geburt fest.
- c) Der Begriff "Leibesfrucht" wird wie auch in den nachfolgenden Bestimmungen §§ 1912 und 1923 durch den Ausdruck

"ungeborenes Kind" ersetzt. Dieser modernerer Gesetzes-terminologie entsprechende Begriff stellt auch eine sprachliche Vereinheitlichung mit den in §§ 556 a, 564 b, 1600 d Abs. 2 Satz 1, 1601 Satz 2, 1606 Abs. 3 Satz 3, 1729 Abs. 1 Satz 1 und 1740 c Abs. 1 Satz 1 - jeweils in der Fassung des Entwurfs - verwendeten Formulierungen dar.

Zu Nr. 11 (§ 1618 Abs. 1 BGB)

- a) Ein nichteheliches Kind, das grundsätzlich den Familiennamen der Mutter zur Zeit der Geburt führt, kann nach § 1618 Abs. 1 Satz 1 einbenannt werden: Es kann entweder durch die Mutter und ihren Ehemann den Ehenamen oder durch den Vater des Kindes dessen Familiennamen erhalten. In beiden Fällen bedarf die Namenserteilung der Einwilligung des Kindes (§ 1618 Abs. 1 Satz 3). Während bereits nach geltendem Recht die Namenserteilung vor der Geburt des Kindes zulässig ist (OLG Celle StAZ 1987, 280), soll künftig die Einwilligung ebenfalls schon dem ungeborenen Kind möglich sein und ihm damit bereits vorgeburtlich einen geordneten Personenstand gewährleisten.

Da eine Namensführung des Kindes erst mit Vollendung der Geburt in Betracht kommt, ist durch die Einfügung "oder führen wird" der Anwendungsbereich der Vorschriften auch für den vorgenannten Fall zu öffnen.

- b) Durch die Ergänzung der Vorschrift werden die vorgeschriebenen Einwilligungserklärungen schon vor der Geburt des Kindes ermöglicht.

Zu Nr. 12 (§ 1726 Abs. 1 BGB)

- a) Ein nichteheliches Kind wird ehelich, wenn die Eltern heiraten (§ 1719). Aber auch, wenn Vater und Mutter nicht

heiraten, kann es auf Antrag seines Vaters für ehelich erklärt werden. Voraussetzung hierfür ist, daß die Ehelicherklärung dem Wohl des Kindes entspricht und ihr keine schwerwiegenden Gründe entgegenstehen (§ 1723). Diese Erklärung des Vaters bedarf u.a. der Einwilligung des Kindes. Auch hier soll für diese Personenstandsregelung bereits eine vorgeburtliche Klärung vorgesehen werden, indem wiederum schon das ungeborene Kind die Einwilligung erteilen kann.

b) Folgeänderung

Zu Nr. 13 (§ 1729 Abs. 1 BGB)

Die Vorschrift stellt hinsichtlich der Erteilung der Einwilligung nach § 1726 das ungeborene Kind einem geschäftsunfähigen oder noch nicht 14 Jahre alten Kind gleich, so daß auch in diesem Fall der gesetzliche Vertreter zur Abgabe der Erklärung berufen ist.

Zu Nr. 14 (§ 1740 a Abs. 1 BGB)

a) Waren die Eltern verlobt und stirbt ein Elternteil vor der Eheschließung, so kann ein nichteheliches Kind auf seinen Antrag vom Vormundschaftsgericht für ehelich erklärt werden (§ 1740 a Abs. 1). Es wird damit verwirklicht, was ohne den Tod des Elternteils bei der beabsichtigten Eheschließung ohnehin eingetreten wäre. Für den Fall, daß der Vater vor der Geburt stirbt, soll ein entsprechendes vorgeburtliches Antragsrecht des ungeborenen Kindes gewährleisten, daß das Kind bereits ehelich geboren wird.

b) Folgeänderung

Zu Nr. 15 (§ 1740 c Abs. 1 BGB)

Die Vorschrift stellt hinsichtlich der Antragstellung nach § 1740 a Abs. 1 das ungeborene Kind einem geschäftsunfähigen oder noch nicht 14 Jahre alten Kind gleich, so daß auch in diesem Fall der gesetzliche Vertreter zur Abgabe der Erklärung berufen ist.

Zu Nr. 16 (§ 1740 e Abs. 1 BGB)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der in Nr. 14 vorgesehenen Möglichkeit, den Antrag auf Ehelicherklärung schon vor der Geburt des Kindes zu stellen.

Zu Nr. 17 (§ 1912 Abs. 1 BGB)

Vgl. die Begründung zu Nr. 10 c.

Zu Nr. 18 (§ 1923 Abs. 2 BGB)

Vgl. die Begründung zu Nr. 10 c.

Zu Art. 2 (Änderung der Zivilprozeßordnung)

Zu Nr. 1 (§ 114 ZPO)

Die vorgeschlagene Einfügung des Satzes 3 ist erforderlich, um klarzustellen, daß auch Unterhaltsleistungen aufgrund der - neu eingeführten - gesetzlichen Unterhaltspflicht für das ungeborene Kind (§ 1601 Satz 2 BGB i.d.F. des Entwurfs) bei der Bedürftigkeitsprüfung und der Festlegung von Ratenzahlungen im Rahmen der Prozeßkostenhilfeentscheidungen zu berücksichtigen sind. Der in der Tabelle verwendete Begriff

"Person" könnte ohne die Klarstellung zu Unsicherheiten darüber führen, ob auch unterhaltsberechtigta ungeborene Kinder hierunter zu subsumieren sind.

In der Sache bedarf es keiner weiteren Begründung, daß bei der Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse die gesetzlich begründete Unterhaltsleistung an ein ungeborenes Kind sonstigen gesetzlichen Unterhaltsleistungen gleichzustellen ist. Im Zusammenwirken mit § 1606 Abs. 3 Satz 3 BGB i.d.F. des Entwurfs ist ferner sichergestellt, daß auch die Mutter eines ungeborenen Kindes für die letzten drei Monate vor der Geburt bezüglich der Prozeßkostenhilfevoraussetzungen auch ohne Geldleistungen als Unterhaltleistende behandelt wird.

Zu Nr. 2 (§ 765 a ZPO)

Die vollstreckungsrechtliche Schutzklausel des § 765 a ZPO ist eine zu den ohnehin bestehenden Schuldnerschutzvorschriften hinzukommende Ausnahmeregelung für ganz besonders gelagerte Fälle. Sie ist eng auszulegen (BGHZ 44, 138 <143>) und stellt nur darauf ab, ob eine Maßnahme eine sittenwidrige Härte für den Schuldner bedeutet. Unbillige Härten für Dritte sind in diesem Zusammenhang nicht beachtlich (Thomas-Putzo, ZPO, 17. Aufl., § 765 a Anm. 3 b). Bestimmte Vollstreckungsmaßnahmen, insbesondere die Räumungsvollstreckung, die Zwangsversteigerung eines Wohnungsgrundstücks oder eine zwangsweise Wohnungsdurchsuchung, können im Falle einer Schwangerschaft im Bereich des Schuldners auch für das ungeborene Kind besondere Belastungssituationen auslösen. Zwar ist schon nach geltendem Recht anerkannt, daß eine bevorstehende Entbindung die Gewährung von Vollstreckungsschutz nach § 765 a ZPO rechtfertigen kann (vgl. OLG Frankfurt, Rpfleger 1981, 24 m.w.N.). Dabei wird aber - entsprechend der Konzeption des geltenden § 765 a ZPO - auf die Auswirkungen in der

Person des Schuldners abgestellt. Im Hinblick auf die rechtlich geschützte Stellung des ungeborenen Lebens in unserem Rechtssystem, die durch den vorliegenden Entwurf gestärkt und bewußter gemacht werden soll, sollte durch Ergänzung der Vorschrift klar zum Ausdruck gebracht werden, daß dem ungeborenen Kind eine eigene schützenswerte Position zukommt, die auch im Zwangsvollstreckungsrecht zu berücksichtigen ist. Zwar soll eine Schutzmaßnahme nach § 765 a ZPO nach wie vor nur auf Antrag des Schuldners ergehen können; ist aber ein solcher Antrag gestellt, so hat das Vollstreckungsgericht gegebenenfalls schützenswerte Rechte des ungeborenen Kindes auch ohne ausdrückliche Geltendmachung in die Abwägung miteinzubeziehen.

Wegen der Anwendbarkeit des § 765 a ZPO in allen Vollstreckungsverfahren gilt dies auch in Zwangsversteigerungsverfahren (BGHZ 44, 138; Thomas-Putzo, § 765 a Anm. 2 a).

Die vorgeschlagene Fassung des neuen Satzes 2 berücksichtigt den Umstand, daß im Einzelfall ein Schutzbedürfnis für ungeborenes Leben auch auf Gläubigerseite gegeben sein kann; so etwa, wenn der Bedarf an einer zu räumenden Wohnung im Hinblick auf eine bevorstehende Geburt dringlich ist. Die Neuregelung macht deutlich, daß hier bei der Abwägung nicht nur das Schutzbedürfnis des Gläubigers selbst, sondern - unabhängig von dessen Berufung hierauf - auch der erforderliche Schutz des ungeborenen Lebens zu berücksichtigen ist.

Wenn auch eine bestehende Schwangerschaft schon nach geltendem Recht für die Abwägung der Parteiinteressen eine Rolle spielen konnte, so wird doch durch die Neuregelung in wünschenswerter Klarheit die eigene Rechtsposition des ungeborenen Kindes in der gegebenen Konfliktsituation betont und sein Gewicht bei der Entscheidungsfindung gestärkt. An dem

Charakter des § 765 a als eng auszulegende Ausnahmegeschrift wird durch die Neuregelung nichts geändert.

Zu Nr. 3 (§ 850 c ZPO)

- a) Als Folgewirkung der Einführung eines gesetzlichen Unterhaltsanspruchs des ungeborenen Kindes ist eine entsprechende Unterhaltspflicht auch im Rahmen der Berechnung des unpfändbaren Einkommens des Schuldners zu berücksichtigen. Dies wird durch entsprechende Erweiterung der Aufzählung der Unterhaltsberechtigten in § 850 c Abs. 1 Satz 2 ZPO bewirkt. Der in der Vorschrift bereits enthaltene Begriff des Verwandten könnte insoweit im Hinblick auf die Definition in § 1589 BGB nicht ohne weiteres herangezogen werden.
- b) § 850 c ZPO verwendet mit Blick auf den Unterhaltsberechtigten mehrfach die Begriffe "Person" oder "Personen". Das gleiche gilt für die Anlage 2 (zu § 850 c) zur Zivilprozeßordnung. Durch Anfügung eines Absatzes 5 in § 850 c ZPO wird klargestellt, daß auch das (unterhaltsberechtigte) ungeborene Kind im vorliegenden Zusammenhang von diesem Begriff umfaßt sein soll.

Zu Nr. 4 (Anlage 2 (zu § 850 c) zur Zivilprozeßordnung)

Ebenfalls klarstellende Bedeutung hat die Einfügung der Worte "einem ungeborenen Kind" in die mit * gekennzeichnete Erläuterung zur Tabelle.

Zu Nr. 5 (§ 850 d ZPO)

- a) Die Einführung eines gesetzlichen Unterhaltsanspruchs des ungeborenen Kindes bedingt die Erweiterung der privilegierten Fälle der Einkommenspfändung in § 850 d Abs. 1

ZPO. Ebenso wie die Unterhaltsansprüche von Ehegatten oder Verwandten verdient auch der Unterhaltsanspruch des ungeborenen Kindes eine bevorzugte Behandlung gegenüber sonstigen Vollstreckungsforderungen. Dies ist im Wortlaut des § 850 d Abs. 1 ZPO ausdrücklich festzuhalten, weil der Verwandtschaftsbegriff insoweit nicht eindeutig wäre.

- b) Die Erweiterung der nach Absatz 1 Berechtigten bedingt auch eine Ergänzung der in Absatz 2 normierten Reihenfolge. Hierbei sind die ungeborenen Kinder in Buchst. a nach den minderjährigen unverheirateten Kindern einzuordnen. Dies entspricht dem in dieser Vorschrift normierten Vorrang des Kindesunterhalts vor dem Ehegattenunterhalt. In Fällen der Unbilligkeit bleibt die Möglichkeit der anderweitigen Festsetzung durch das Vollstreckungsgericht nach Absatz 2 Buchst. a, 3. Halbsatz.

Zu Nr. 6 (§ 850 i ZPO)

Die Änderung ergibt sich als Folge der Einführung eines gesetzlichen Unterhaltsanspruchs des ungeborenen Kindes. Es wird klargestellt, daß auch der für den Unterhalt des unterhaltsberechtigten ungeborenen Kindes nötige Bedarf bei dem dem Schuldner zu belassenden Betrag zu berücksichtigen ist.

Zu Art. 3 (Änderung des Personenstandsgesetzes - § 29 a Abs. 3 neu)

Die Zustimmung des Kindes als wesentliche Voraussetzung für eine wirksame Vaterschaftsanerkennung ist u.a. dem Standesbeamten gegenüber zu erklären (§ 1600 c Abs. 2 BGB). Nach der derzeitigen Regelung des Personenstandsgesetzes (§ 29 a Abs. 2) ist zur Entgegennahme der Zustimmung des Kindes bei Geburt im Inland der Standesbeamte zuständig, der die Geburt

des Kindes beurkundet hat; bei Geburt im Ausland ist der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin zuständig. Für un-geborene Kinder muß deshalb eine gesonderte Zuständigkeitsregelung getroffen werden.

Zweckmäßig ist es, die Zustimmungserklärung des Pflegers des ungeborenen Kindes vom Standesbeamten, der die Geburt der Mutter beurkundet hat, entgegennehmen zu lassen, wenn deren Geburtsort im Inland liegt. Zum einen ist der Mutter dieser Standesbeamte bekannt, die Wirksamkeit einer Vaterschaftsanerkennung kann deshalb ohne weiteres nachgeprüft werden. Zum anderen erhält dieser Standesbeamte von dem Standesbeamten, der die Geburt des nichtehelichen Kindes beurkundet, in jedem Fall eine Mitteilung (§ 34 Abs. 1 PStV), er kann dann, wenn ihm eine wirksame Vaterschaftsanerkennung vorliegt, diese dem Geburtsstandesbeamten des Kindes übersenden. Die diesbezügliche Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStV) ist zu gegebener Zeit vom Bundesminister des Innern zu veranlassen.

Liegt der Geburtsort der Mutter im Ausland, soll die Zuständigkeit zur Entgegennahme der Zustimmung des Kindes dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin übertragen werden, da dieser Standesbeamte bei Personenstandsbeurkundungen mit Auslandsbezug ohnehin eine zentrale Zuständigkeit hat. Nach der derzeitigen Mitteilungsregelung des § 34 Abs. 1 PStV erhält (bei Geburt der Mutter im Ausland) nur das Amtsgericht Schöneberg (Hauptkartei für Testamente) bei der Geburt eines Kindes eine Mitteilung. Die Änderung der PStV zur Benachrichtigung des Standesbeamten des Standesamts I in Berlin ist zu gegebener Zeit vom Bundesminister des Innern zu veranlassen.